



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

**Ich habe heute die erste Versicherungspolice nach externer Realteilung in die Versorgungsausgleichskasse erhalten und möchte Sie auf folgendes aufmerksam machen:**

1. Das Gericht hat tenoriert, dass der Ausgleichswert zuzüglich der Verzinsung vom Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch externe Realteilung in die Versorgungsausgleichskasse einzuzahlen ist. Die ausgleichsberechtigte Dame (war zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht meine Mandantin) hatte sich für die Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse „entschieden“. Sie erhält für 17.482,86 € eine garantierte lebenslang zu zahlende Altersrente in Höhe von 76,16 € monatlich ab dem 65. Lebensjahr zuzüglich einer EVENTUELLEN Leistung aus der Überschussbeteiligung, wobei NIEMAND weiß, ob und in welcher Höhe Überschüsse in den nächsten 14 Jahren (2012 – 2026) gebildet werden.

2. Sollte die ausgleichsberechtigte Person vor RENTENBEGINN versterben, „darf die Versorgungsausgleichskasse den eingezahlten Betrag BEHALTEN“ und muss somit keine Rente zahlen. Die ausgleichsberechtigte Person wurde NICHT gefragt, ob eine Leistung für den Todesfall vorgesehen werden soll!!

3. Die Rente in Höhe von 76,16 € ist unter Einbeziehung von Kosten kalkuliert worden. Es werden KEINE gesonderten Kosten geltend gemacht.

4. Wenn die ausgleichsberechtigte Person diese Rente ab dem 1.5.2026 erhalten wird, muss sie – wenn sie gesetzlich krankenversichert sein sollte – von diesem Betrag z.Z. 17,55 % als Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, so dass sich die Rente in Höhe von 76,16 € um 13,37 € auf nur noch 62,79 € (garantierte Rente) vermindern wird.

5. Wenn sich die ausgleichsberechtigte Person im Jahre 2012 für die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung entschlossen hätte, hätte sie folgendes Rentenrecht erhalten:

$17.482,86 \text{ €} \times 0,0001572471 = 2,7491 \text{ Entgeltpunkte} \times 28,07 \text{ € (aktueller Rentenwert)} = 77,17 \text{ €}$  monatliche Rente **IM AUGUST 2012**. Hinzu kommt ggf. eine Rentenverbesserung aufgrund von eventuellen Rentenanpassungen von 2013 – 2027 (Rentenbeginn am 1.11.2027 = Regelaltersrente).

Diese Rente unterliegt NICHT mit dem Gesamtbetrag der Beitragsentrichtung zur Kranken- und Pflegeversicherung sondern die ausgleichsberechtigte Person erhält zum Rentenbetrag in Höhe von 77,17 € einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 7,5 % = 5,79 € monatlich, so dass die garantierte Rente zuzüglich Beitragszuschuss 82,96 € monatlich betragen wird. Somit beträgt die Nettorente (vor Steuern) ca. 69,42 € monatlich ( $77,17 \text{ €} \cdot 17,55 \% = 63,63 \text{ €} + 5,79 \text{ €}$ ). Dies sind ca. 6,63 € mehr als bei der Versorgungsausgleichskasse.

**Weitere Vorteile für die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung sind folgende:**

1. Wenn die ausgleichsberechtigte Person aufgrund eigener rentenrechtlicher Zeiten vor Beginn der Altersrente eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten sollte, würde sich die Rentenerhöhung bereits bei dieser Erwerbsminderungsrente auswirken. Diese Regelung ist bei der Versorgungsausgleichskasse nicht vorgesehen, da die Versorgungsausgleichskasse nur eine ALTERSRENTE gewährt.

2. Wenn sich die ausgleichsberechtigte Person wieder verheiraten sollte und vor ihrem – neuen – Ehemann versterben würde, würde auch der WITWER von der Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung profitieren, da sich die durch die Einzahlung ergebende Rentenerhöhung auch bei der Witwerrente auswirken würde.

**Die Versorgungsausgleichskasse gewährt weder bei Tod vor Rentenbeginn als auch bei Tod nach Rentenbeginn eine Versorgung für einen Witwer!**

3. Die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung KANN sich auch auf die WARTEZEIT für die Altersrente für langjährig Versicherte auswirken, so dass die ausgleichsberechtigte Person – möglicherweise – (dies ist Einzelfallabhängig) die Wartezeit von 35 Versicherungsjahren früher erfüllt, so dass sie die Altersrente ggf. früher erhalten kann als ab dem 1.11.2027.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung in VIELEN Fällen günstiger ist bzw. sein kann als die Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse, so dass dies im EINZELFALL zu prüfen ist.

BESSER WÄRE ALLERDINGS DIE INTERNE REALTEILUNG ANSTATT DER EXTERNERN REALTEILUNG, was der DAV auch fordert (Reform des Versorgungsausgleiches), nachdem „man“ erkannt hat, dass die externe Realteilung meilenweit vom Halbteilungsgrundsatz entfernt ist.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*